

# Beilage zu Nr. 89 des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 15. April 1860.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatt-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82 sq.) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.

2) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.

3) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei dem §. 2 angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüppel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüppel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.

4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3 entsprechenden Knüppel oder Maulkorbe versehen sein.

5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu **allen** Zeiten mit Maulkörben versehen sein.

6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch für einen anderen als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuwenden, so ist die diesfallige Anordnung der Ortspolizeibehörden in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 Gr. für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.

8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeigen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizei-Behörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Katzen Anwendung.

10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

11) Wer den Bestimmungen ad 1 bis 5 und 8 bis 10 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe





von 15 *Sgr.* bis 10 *Th.* oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch Denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Kaze von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner Denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Kaze oder einen von einem tollen Thiere gebissenen Hund oder Kaze zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thiere gebissenen Menschen, sowie Diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizei-Behörde und den nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Kazen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August cr. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigelegten Belehrung über ansteckende Krankheiten §. 88 sq. (Anhang zur Gesetzsammlung 1835 Beilage 3) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Weißsucht (§. 9 und 10) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt und in den ersten Stadien oft wegen der Ähnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug empfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das Anspannen der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das Beißen der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Strafbestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen

sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

### **Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Vorstehende, im 31. Stück des Amtsblattes pro 1858 publicirte Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird hiermit anderweit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, und hierbei noch ganz besonders auf die Bestimmungen unter Nr. 4 hingewiesen, wonach in dem Zeitraume vom 1. April bis 31. October jeden Jahres **alle Hunde ohne Ausnahme, also ohne Unterschied der Race**, mit alleiniger Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde **während der Zeit ihres Gebrauchs**, mit einem **Maulkorbe** versehen sein müssen.

Im Uebrigen bleibt die diesseitige Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Tageblatt S. 205) in Betreff der Einrichtung der Maulkörbe sowohl, wie hinsichtlich deren Anlegung bei allen darin bezeichneten Hunden auch zu jeder andern Jahreszeit durchweg in Kraft.

Halle, den 11. April 1860.

**Der Königliche Polizei-Director.**  
v. Boffe.

**Flaschenlack** in verschiedenen Farben bei  
**J. S. Keil**, Klausstraße Nr. 39.

Ein Reisekoffer und eine feine Reisetasche, neu, sind billig zu verkaufen Gartengasse Nr. 8.

Zwei Pianoforte billig zu verkaufen oder zu vermieten großer Berlin Nr. 9 parterre links.

Gauspäne zu haben Mittelstraße Nr. 14.

Eine neumelkende **Ziege** ist zu verkaufen Taubengasse 18, so auch mehrere Sorten Saamenkartoffeln.

Eine neumilchende Ziege verkauft  
Nietleben Nr. 99/100.

Pferdedünger ist zu verkaufen Rathhausgasse 7.

Ein Haus wird in einer lebhaften Straße gegen 500 bis 600 *Th.* Anzahlung zu kaufen gesucht. Gefällige Adressen bittet man unter Chiffre 6 in der Expedition d. Bl. niederzulegen.

**Welfsachen** zum Aufbewahren werden nach der Leipziger Messe angenommen.

Rürschner **Säckel**, Brüderstraße.

Wäsche wird gewaschen, geplättet und ausgebessert  
Töpferplan Nr. 4, 1 Treppe hoch.



**Polsterarbeiten** jeder Art werden in und außer dem Hause zu soliden Preisen gefertigt; auch steht bei mir ein noch guter Kinderwagen zum Verkauf.

**C. Rudloff**, Täschnermeister,  
Mühlgasse Nr. 8, nahe dem Domplatz.

Feine Wäsche, vorzüglich Hauben-Tüll und Spitzen, wird sauber und billig gewaschen Breitenstraße Nr. 32, parterre rechts. Auch wird die Wäsche in der Pughandlung von **Marie Becher**, Leipziger Straße, entgegengenommen.

Gründlichen Unterricht im Pianofortespiel sowohl, als auch in der Harmonielehre nach einer sehr leicht fasslichen Methode, nach den Principien des Conservatoriums der Musik zu Berlin, ertheilt ein von der Königlichen Prüfungs-Commission in der Musik geprüfter Lehrer. Näheres ist in der Expedition des Tageblatts zu erfragen.

Hiermit erlaube ich mir die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich mich hierselbst Strohhospitze Nr. 33 als Bäckermeister etablirt habe. Zudem ich die reellste und billigste Bedienung verspreche, wird es mein stetes Bestreben sein, mir das Vertrauen des hiesigen Publicums zu erwerben und zu erhalten zu suchen.

**Hermann Trabert**,  
Bäckermeister.

Gleichzeitig zeige ich an, daß ein Lehrling rechtlicher Eltern unter soliden Bedingungen bei mir sofort in die Lehre treten kann. **H. Trabert**.

**Lehrlingsstelle in einer Buchhandlung.**

Zur einen gestifteten jungen Mann, der mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, ist eine Lehrlingsstelle in einer Buchhandlung offen.

Näheres Rannische Straße Nr. 1.

Einen Lehrburschen sucht der Schuhmachermeister **M. Körding**, gr. Schlamm Nr. 8.

Auch ist bei mir eine gute Nähmaschine billig zu verkaufen.

Ein **Kellnerbursche** wird sogleich verlangt in der „goldenen Egge.“

Ein gutes Mädchen für den Nachmittag zum Warten eines Kindes wird gesucht Schulberg 2.

Ein tüchtiges, arbeitsames Mädchen, möglichst vom Lande, kann sofort antreten

Rannische Straße Nr. 10.

Ein ordentliches, reinliches Dienstmädchen wird zum 1. Mai d. J. gesucht.

Wittwe **Stark**, Rathhausgasse Nr. 5.

Ein Mädchen, 14—15 J., zur Aufwartung  
Schülershof Nr. 1, 1 Tr.

Ein ordentliches Mädchen von 15 bis 18 Jahren wird sogleich bei ein Kind für den ganzen Tag gesucht. Zu erfragen beim Schmiedemeister

**C. Rothhardt**, Breitenstraße Nr. 8.

Ein Mädchen sucht Beschäftigung im Plätten  
großer Schlamm Nr. 2 parterre.

Ein Mädchen sucht einen Dienst, womöglich als Kindermädchen. Zu erfragen Geißestraße 23.

Ein Mädchen von auswärts, die mehrere Jahre bei einer Herrschaft im Dienste gestanden hat, mit **Hausarbeit, Waschen und Plätten** gut umzugehen weiß, sucht **sogleich** eine Stelle anzutreten. Zu erfahren in **Giebichenstein** in der **Gießerei**.

Das Haus Geißestraße Nr. 50, bestehend aus 8 Stuben, 12 Kammern und Garten, ist im Ganzen oder getheilt zu vermietthen durch den Post-Rath **Rudolphi**.

Das seit vielen Jahren von Fräul. **Faulmanns** bewohnte freundliche Logis von 2 Stuben, Kammern und anderm Zubehör, ist jetzt zu vermietthen und zum 1. Juli zu beziehen. Zu erfragen große Ulrichsstraße Nr. 26.

Zum 1. Juli zu vermietthen zwei große Stuben, Entrée, 3 Kammern und Kochstube  
große Märkerstraße Nr. 18.

Ein Logis, Stube, Kammer, Küche, ist für 26  $\mathcal{R}$ . zu vermietthen Neustadt Nr. 6.

Eine möblirte Stube nebst Kabinet mit separatem Eingang ist an einen oder zwei Herren sogleich kleiner Sandberg Nr. 1 zu vermietthen.

Drei gut meubl. Logis sind an Damen oder Herren zu verm. Schülershof 6, nahe am Markt.

Es können noch Einige in Kost genommen werden Frankensstraße Nr. 2.

Anständige Schlafstellen fl. Ulrichsstraße Nr. 24.

Anständige Schlafstelle offen Trödel Nr. 18, 1 Tr. Auch steht daselbst ein guter Schneidertisch zu verk.

**Schlafstellen** offen alter Markt Nr. 23.

Schlafstellen offen Steg Nr. 1.

Ein Portemonnaie mit Geld ist nebst einer Urlaubskarte in der Nähe der Stadt Zürich verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbiges gegen Belohnung abzugeben Strohhospitze 4.





Ein gelber Canarienvogel entflohen. Abzuge-  
ben gegen Belohnung  
große Ulrichstraße Nr. 52, eine Treppe.

### Appell der Rettungs-Compagnie.

Der 3. und 4. Zug der Rettungs-Compagnie  
versammelt sich nächsten Sonntag, den 15. huj.  
Vormittags 11 Uhr im Stadtschießgraben zum  
Appell. **W. Helm.**

**Goldene Rose.** Heute Sonn-  
sche Abendunterhaltung aus dem Gebiete  
der neuen Magie oder scheinbaren Zauberkunst mit  
und ohne Apparate.

### E u t e r p e.

Heute Sonntag Abend 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Tanz-  
kränzchen im Bürgergarten.

**Der Vorstand.**

### Felsthal-Liedertafel.

Unser Kränzchen findet heute den 15. d. M.  
nicht in der Weintraube, sondern in dem Hôtel  
zu den drei Schwänen statt.

**Niedel, Vorsitzender.**

### Cremitage.

Zum Sonntag Tanzmusik bei **D. Panse.**

### Diemiß.

Heute Sonntag großes Concert. Anfang  
3 $\frac{1}{2}$  Uhr. Entrée für Herren 1 $\frac{1}{2}$  Sgr., für Da-  
men 1 Sgr.

### Trotha.

Sonntag Concert, Speck- und Kaffeebuchen,  
wozu freundlichst einladet. **Ed. Knoblauch.**

Das verabredete Kränzchen findet Sonntag den  
15. d. M. beim Gastwirth **Teichmann** in Böll-  
berg statt. Es ladet ein **der Vorstand.**

Zum Tanzkränzchen Sonntag den 15. April im  
Gasthof „zur Stadt Halle“ in Passendorf ladet  
freundlichst ein **der Vorstand.**

Ich warne einen Jeden, meiner Frau **Wilh.  
Richter** geb. **Schramm** auf meinen Namen et-  
was zu borgen, da ich für keine Zahlung stehe.  
Halle, 13. April. **C. Richter, Schneidermstr.**

Die geg. d. Bäckermstr. **Teichfuß** ausgespr.  
Weldg. ber. ich. **Schondorf.**

### Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

#### A. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Nach **Leipzig.** Abfahrt: 1) 6 u. 15 M. Morg.  
2) 7 u. 36 M. Morg. 3) 10 u. 35 M. Vorm. 4) 1 u.  
5 M. Nachm. 5) 7 u. 15 M. Abds. 6) 8 u. 45 M. Abds.  
Ankunft: 7) 7 u. 45 M. Morg. 8) 9 u. Vormit.  
9) 1 u. 10 M. Nachm. 10) 6 u. 45 M. Abds. 11) 8 u.  
Abds. 12) 10 u. 50 M. Abds.

Nr. 6 und 7 (Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen), sowie Nr. 10  
(Personenzug) halten zwischen Halle und Leipzig nicht an; Nr. 1, 3,  
5, 8 u. 11 (Güterzüge mit Personenbeförderung) halten auch bei Gröbers  
(zwischen Halle und Schkeuditz) an.

Nach **Magdeburg.** Abfahrt: 1) 7 u. 45 M.  
Morg. 2) 9 u. Vorm. 3) 1 u. 10 M. Nachm. 4) 6 u.  
45 M. Abds. 5) 8 u. Abds. (übernachtet in Cöthen).  
6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 6 u. 15 M. Morg. (hat in Cöthen über-  
nachtet). 8) 7 u. 36 M. Morg. 9) 10 u. 35 M. Vorm.  
10) 1 u. 5 M. Nachm. 11) 7 u. 15 M. Abds. 12) 8 u.  
45 M. Abds.

Nr. 1 u. 12 sind Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen; Nr. 1, 6 und 10  
halten in Gnadau und Nr. 12 in Schönebeck, Gnadau, der Saale und  
Stumsdorf nicht an; Nr. 2, 5, 7, 9 u. 11 sind Güterzüge mit Personen-  
beförderung und halten auch bei Wesserbüßen, Wulfsen, Gr. Weisfau u.  
Nemberg an.

Bei Stumsdorf wird auf dem Cours von Halle nach Magdeburg um 8  
u. 5 M. Morg., 9 u. 50 M. Vorm., 1 u. 40 M. Mitt., 7 u. 13 M.  
Abds., 8 u. 50 M. Abds. u. 11 u. 18 M. Nachts; auf dem Cours von  
Magdeburg nach Halle 5 u. 10 M. Morg., 7 u. Morg., 9 u. 35 M.  
Vorm., 12 u. 30 M. Mittags u. 6 u. 20 M. Abends angehalten.

#### B. Berlin-Anhaltische Bahn.

Nach **Berlin.** Abfahrt: 1) 3 u. 50 M. Morg.  
2) 5 u. Morg. 3) 8 u. 45 M. Morg. 4) 6 u. Abds.

Ankunft: 5) 11 u. Vorm. 6) 4 u. 10 M. Nachm.  
7) 5 u. 48 M. Nachm. 8) 10 u. 30 M. Abds.

Nr. 1, 4, 5 u. 8 sind Schnellzüge, welche Personen in allen 3 Wagenklas-  
sen befördern und zwischen Berlin und Frankfurt a. M. die Wagen nicht  
wechseln; Nr. 2 u. 6 sind Güterzüge, bei welchen nur Personenbeförderung  
bis und von Wittenberg stattfindet. Sämmtliche Züge halten in Landsberg,  
Brehna, Wölsch und Bitterfeld an, Nr. 2, 3, 6 u. 7 außer vorstehenden  
Orten auch in Hohenthurm.

#### C. Thüringische Bahn.

Nach **Erfurt.** Abfahrt: 1) 5 u. 10 M. Morg.  
2) 8 u. 30 M. Morg. 3) 11 u. 10 M. Vorm. 4) 1 u.  
55 M. Nachm. 5) 7 u. 20 M. Abds. 6) 10 u. 50 M. Abds.

Ankunft: 7) 3 u. 40 M. Morg. 8) 7 u. 35 M. Morg.  
9) 1 u. Nachm. 10) 3 u. 45 M. Nachm. 11) 5 u. 50 M.  
Nachm. 12) 10 u. 15 M. Abds.

Nr. 5 (Personenzug) fährt bis Erfurt, die übrigen Züge bis  
Eisenach resp. Gerstungen, wo Nr. 4 (Personenzug) An-  
schluß nach Cassel, Nr. 3 u. 6 (Schnellzüge) Anschluß nach  
Cassel und Frankfurt a. M. haben.

Nr. 10 u. 12 treffen zugleich von Gotha, Eisenach resp.  
Gerstungen, Nr. 9 von Cassel, Nr. 7 u. 11 von Cassel  
und Frankfurt a. M. hier ein.

Die Züge Nr. 1, 4 u. 5 haben in Corbetta Anschluß nach Zeitz.  
Nr. 1, 4, 5, 8, 9, 12 sind Personenzüge, Nr. 2 u. 10 Güterzüge mit Per-  
sonenbeförderung, Nr. 3, 6, 7 u. 11 Schnellzüge mit erhöhten Fahrpreisen  
und nur mit Beförderung von Passagieren in zweiter und erster Wagen-  
klasse. Die Schnellzüge halten bei Kösen, Sulza, Wieselbach, Dietendorf,  
Fröttstedt und Herleshausen nicht an, auch haben für dieselben die für einen  
Tag gelösten Retour-Billets keine Gültigkeit. — Sonntags gilt nach allen  
Stationen der Thüringer Bahn für Tour und Retour der einfache Fahr-  
preis, mit Ausnahme der Schnellzüge.

Auf die Tour- und Retour-Billets wird kein Freigepäd expedirt.